

Herrn
Karl Mustermann
Testgasse 1
99999 Musterstadt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
Rechnungsnummer:
Ihr Ansprechpartner: Service Center
Telefon: 0621 4456-1581
Fax: 0800 197755313233
E-Mail: beitrags@bgn.de

Datum: 07.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die ersten beiden Vorschlussteilbeträge des Jahres 2021 wird jeweils ein Sechstel des für 2020 festgesetzten Jahresbeitragsvorschusses erhoben. Die Berechnung erfolgt mit dem festgesetzten Beitragsvorschussfuß des Jahres 2020 und den Arbeitsentgelten des Jahres 2019. Soweit uns die voraussichtlichen Arbeitsentgelte des Jahres 2020 bereits vorliegen, haben wir diese der Berechnung des Beitragsvorschusses zugrunde gelegt.

Auf den Beitrag 2021 sind folgende Vorschlussteilbeträge zu zahlen:

Fälligkeit	Vorschuss EUR
	11.939,30
	11.939,28

Im Rahmen der Umlage 2020 werden wir im April 2021 anhand der dann von Ihnen gemeldeten Arbeitsentgelte für das Jahr 2020 den Gesamt-Beitragsvorschuss 2021 berechnen, die weiteren Vorschussraten für 2021 unter Anrechnung der obigen Vorschlussteilbeträge ermitteln und Ihnen einen neuen Beitragsvorschussbescheid 2021 bekannt geben.

Fälligkeit und Säumnis

Die Forderung wird am 15. des Monats fällig, der der Bekanntgabe des Bescheides folgt, es sei denn, es ist ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch -SGB- IV).

Bereits fällige Forderungen sind von der Frist ausgenommen.

Fällt der 15. des Fälligkeitsmonats auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des darauffolgenden Werktages. Den genauen Zahlbetrag entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Kontoauszug.

Ist die Forderung nicht bis zum Ablauf eines Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. (§ 24 Abs. 1 SGB IV)



Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben (§§ 77 ff. des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Sie können den Widerspruch bei der BGN, Dynamostraße 7 – 11, 68165 Mannheim in schriftlicher Form einreichen oder mündlich zur Niederschrift vortragen.

Der Widerspruch ist ebenfalls rechtzeitig erhoben, wenn Ihr Widerspruch innerhalb der Frist bei einem anderen Sozialversicherungsträger oder einer anderen inländischen Behörde oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, so dass Sie zur vorläufigen Zahlung verpflichtet bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe